

Brüssel, den 14. Juli 2017
(OR. en)

11299/17

PUBLIC 45
INF 125

VERMERK

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES –
FEBRUAR 2017

Dieses Dokument enthält eine Aufstellung der vom Rat im Februar 2017 angenommenen Rechtsakte.^{1 2}

Es enthält Informationen zur Annahme von Gesetzgebungsakten, insbesondere:

- das Datum der Annahme,
- die entsprechende Tagung des Rates,
- die Nummer des angenommenen Dokuments,
- die Fundstelle im Amtsblatt,
- die Abstimmungsregeln, die Abstimmungsergebnisse und gegebenenfalls die Erklärungen zur Stimmabgabe und die Erklärungen für das Ratsprotokoll.

Ferner enthält es Informationen zur Annahme von Rechtsakten ohne Gesetzescharakter, die auf Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

¹ Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

² Nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassene Gesetzgebungsakte tragen möglicherweise ein Datum, das von dem Datum der Ratstagung, auf der sie angenommen wurden, abweicht, da sie erst dann als erlassen gelten, wenn sie vom Präsidenten des Rates und vom Präsidenten des Europäischen Parlaments sowie von den Generalsekretären der beiden Organe unterzeichnet wurden.

Dieses Dokument ist auch zugänglich über die Website des Rates unter [Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates \(Rechtsakte\) – Consilium](#).

Die in der Aufstellung genannten Dokumente können über das öffentliche Register der Ratsdokumente eingesehen werden unter [Dokumente und Veröffentlichungen – Consilium](#).

Dieses Dokument dient ausschließlich zur Information – maßgebend sind nur die Protokolle des Rates. Diese sind zugänglich über die Website des Rates unter [Protokolle des Rates – Consilium](#).

INFORMATIONEN ZU DEN VOM RAT IM FEBRUAR 2017 ANGENOMMENEN RECHTSAKTEN

3516. Tagung des RATES DER EUROPÄISCHEN UNION (Auswärtige Angelegenheiten) vom 6. Februar 2017 in Brüssel

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT	DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN
Durchführungsbeschluss (GASP) 2017/203 des Rates vom 6. Februar 2017 zur Durchführung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo ABl. L 32 vom 7.2.2017, S. 22-34	5286/17
Durchführungsverordnung (EU) 2017/199 des Rates vom 6. Februar 2017 zur Durchführung des Artikels 9 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen ABl. L 32 vom 7.2.2017, S. 1-14	5287/17
Beschluss (EU) 2017/248 des Rates vom 6. Februar 2017 über den Abschluss des Übereinkommens zur Weiterführung des Internationalen Wissenschafts- und Technologiezentrums ABl. L 37 vom 14.2.2017, S. 1-2	8558/16
Übereinkommen zur Weiterführung des Internationalen Wissenschafts- und Technologiezentrums ABl. L 37 vom 14.2.2017, S. 3-12	12681/15
Beschluss (EU) 2017/262 des Rates vom 6. Februar 2017 zur Bestimmung der Anstellungsbehörde für das Generalsekretariat des Rates und der Stelle, die zum Abschluss der Dienstverträge ermächtigt ist, sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2013/811/EU ABl. L 39 vom 16.2.2017, S. 4-5	15606/16
Schlussfolgerungen des Rates zu Libyen	5319/17 5321/17

3517. Tagung des RATES DER EUROPÄISCHEN UNION (Allgemeine Angelegenheiten) vom 7. Februar 2017 in Brüssel**GESETZGEBUNGSAKTE**

RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGSR EGELN	ABSTIMMUNGSE RGE B N I S
Verordnung (EU) 2017/355 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2017 über bestimmte Verfahren für die Anwendung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Kosovo * andererseits ABl. L 57 vom 3.3.2017, S. 59-62	56/16	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer Enthaltung: ES, CY, RO

Erklärung der Republik Zypern

Die Republik Zypern erinnert hiermit an den Inhalt ihrer Nationalen Erklärung, die anlässlich der Billigung der Beschlüsse des Rates über die Unterzeichnung und den Abschluss des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Kosovo* andererseits (Anhang II des Dokuments 13020/15) vorgelegt wurde.

Erklärung Rumäniens

Rumänien erinnert an seine Erklärung zur Unterzeichnung und zum Abschluss des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Kosovo* andererseits (Dokument 13020/15).

Rumänien unterstreicht ferner, dass alle Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens vor dem Hintergrund der oben genannten Erklärung betrachtet werden sollten.

Erklärung Spaniens

Spaniens Standpunkt zur Annahme der Beschlüsse über die Unterzeichnung und den Abschluss des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens mit dem Kosovo* durch den Rat berührt nicht den Standpunkt Spaniens zum internationalen Status des Kosovos und steht im Einklang mit der Resolution 1244/99 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

Die Rechtsgrundlage, die für das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit dem Kosovo herangezogen wurde, nämlich Artikel 37 des Vertrags über die Europäische Union in Verbindung mit Artikel 31 des Vertrags über die Europäische Union sowie Artikel 217 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verbindung mit Artikel 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, berührt nicht den Standpunkt Spaniens zum internationalen Status des Kosovos und steht im Einklang mit der Resolution 1244/99 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

Formulierungen, die sich auf die europäische Perspektive des Kosovos beziehen, können nur als Annäherung an die EU ohne das letztendliche Ziel des EU-Beitritts verstanden werden, da die einseitige Unabhängigkeitserklärung nicht allgemein anerkannt wird.

Verordnung (EU) 2017/354 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/936 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische Einfuhrregelung der Union fallen ABl. L 57 vom 3.3.2017, S. 31-58	54/16	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER		DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN	
Beschluss (EU) 2017/232 des Rates vom 7. Februar 2017 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Kiribati über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte ABl. L 36 vom 11.2.2017, S. 1-2	12092/15		
Beschluss (EU) 2017/234 des Rates vom 7. Februar 2017 über den Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und den Föderierten Staaten von Mikronesien über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte□ABl. L 36 vom 11.2.2017, S. 5-6	9780/16		
Beschluss (EU) 2017/235 des Rates vom 7. Februar 2017 über den Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und den Salomonen über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte□ABl. L 36 vom 11.2.2017, S. 7-8	9785/16		
Beschluss (EU) 2017/225 des Rates vom 7. Februar 2017 über den Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Tuvalu über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte ABl. L 35 vom 10.2.2017, S. 1-2	9764/16		
Beschluss (EU) 2017/233 des Rates vom 7. Februar 2017 über den Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Marshallinseln über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte ABl. L 36 vom 11.2.2017, S. 3-4	9775/16		
Durchführungsbeschluss (EU) 2017/246 des Rates vom 7. Februar 2017 mit einer Empfehlung zur Verlängerung zeitlich befristeter Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen, die das Funktionieren des Schengen-Raums insgesamt gefährden ABl. L 36 vom 11.2.2017, S. 59-61	5660/17		

Erklärung Griechenlands

Griechenland bedauert, dass die Annahme des Vorschlags der Kommission für einen Durchführungsbeschluss des Rates mit einer Empfehlung zur Verlängerung der zeitlich befristeten Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen für einen begrenzten Zeitraum von weiteren drei Monaten unter anderem auf der Annahme beruht, dass "sich nach wie vor eine erhebliche Anzahl irregulärer Migranten in Griechenland aufhält und ausgehend von den in der Vergangenheit beobachteten Entwicklungen zu erwarten steht, dass die Mitgliedstaaten, die von den Sekundärbewegungen der aus Griechenland kommenden irregulären Migranten am stärksten betroffen sind, dem mit der irregulären Weiterreise dieser Migranten verbundenen Risiko ausgesetzt bleiben".

Griechenland weist darauf hin, dass keine konkreten Erkenntnisse für eine Sekundärmigration aus seinem Hoheitsgebiet in andere Mitgliedstaaten der EU vorliegen. Seit der Evaluierung vom November 2015 sind alle Grenzkontrollen und -patrouillen an sämtlichen griechischen Grenzübergangsstellen weiter verschärft worden. Unter anderem hat Griechenland im Rahmen der nationalen Operation "SARISA" in enger Zusammenarbeit mit Frontex alle notwendigen Maßnahmen ergriffen, um Fluchtversuche vom Festland nach Norden, einschließlich in die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, zu verhindern bzw. davon abzuschrecken. Die Lage wird ständig überwacht und als nachhaltig bewertet.

Darüber hinaus ist es Griechenland gelungen, nahezu alle Empfehlungen der Kommission und des Rates (s. Erwägungsgrund 5) im Rahmen seines Aktionsplans vollständig, rechtzeitig und wirksam umzusetzen. Folglich weist Griechenland darauf hin, dass Artikel 29 SGK als letztes Mittel und nur dann ausgelöst werden kann, wenn die Bedingungen des Artikels 21 Absatz 3 erfüllt sind und die Kommission feststellt, dass das Funktionieren des Schengen-Raums insgesamt aufgrund anhaltender schwerwiegender Mängel im Zusammenhang mit den Kontrollen an den Außengrenzen gefährdet ist.

Darüber hinaus dürfen Asylanträge nicht als relevanter Faktor für die Verlängerung der zeitlich befristeten Kontrollen an den Binnengrenzen herangezogen werden und Griechenland kann auch nicht nachvollziehen, warum die Kommission von den fünf Mitgliedstaaten, die Kontrollen an den Binnengrenzen durchführen, verlangt, über die Zahl der Asylanträge in den Schengen-Staaten Bericht zu erstatten (s. Erwägungsgrund 14).

Griechenland ist der Auffassung, dass die Verlängerung der Kontrollen an den Binnengrenzen im Schengen-Raum nicht mit Artikel 29 des Schengener Grenzkodex als Rechtsgrundlage gerechtfertigt werden kann und zudem unverhältnismäßig ist.

Angesichts dessen kann Griechenland dem Vorschlag für diesen Durchführungsbeschluss des Rates nicht zustimmen.

Erklärung Sloweniens

Die Republik Slowenien unterstützt nicht den Vorschlag der Kommission für eine Verlängerung der Grenzkontrollen an der Landbinnengrenze zwischen Slowenien und Österreich um weitere drei Monate.

Die Europäische Kommission rechtfertigt die Genehmigung für eine Verlängerung der zeitlich befristeten Grenzkontrollen für dieselben Mitgliedstaaten an denselben Grenzabschnitten damit, dass in angemessener Weise gegen die ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung und der inneren Sicherheit im Zusammenhang mit Sekundärbewegungen von irregulären Migranten vorgegangen werden muss. Darüber hinaus wurden die für die Umsetzung der Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache erforderlichen Maßnahmen und die Zahl der Asylsuchenden in Griechenland als Gründe für den Vorschlag der Kommission angeführt.

Slowenien kann die weitere Verlängerung der Grenzkontrollen insbesondere an der Grenze zwischen Slowenien und Österreich nicht befürworten, da die relevanten Fakten eine Fortsetzung der Grenzkontrollen an der Landbinnengrenze nicht mehr erforderlich erscheinen lassen. Es ist eine Europäische Grenz- und Küstenwache eingerichtet worden, die die ihr gemäß den neuen Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben wahrnimmt; zudem wird die Erklärung EU-Türkei derzeit umgesetzt. Griechenland hat beträchtliche Fortschritte erzielt und bewältigt die irreguläre Migration deutlich besser als in der Vergangenheit, was durch den erheblichen Rückgang der Zahl irregulärer Migranten auf der Westbalkanroute verdeutlicht wird.

Bedrohungen für den Schengen-Raum können mittels offizieller statistischer Daten über illegale Grenzübertritte, die ernsthafte Folgen für die innere Sicherheit eines bestimmten Staates haben, objektiv nachgewiesen werden. Die Gesamtzahl der Personen, die 2016 von den österreichischen Behörden zurückgewiesen wurden, beläuft sich auf 76, und stellt wohl kaum einen Nachweis für eine derartige Bedrohung dar.

Die Republik Slowenien hat die Schengener Rechtsordnung vollständig umgesetzt und wird dies auch in Zukunft tun. Slowenien ist der Überzeugung, dass unter den gegenwärtigen Umständen ein radikaler Eingriff in die grundlegenden Werte der Schengener Rechtsordnung in Form von Kontrollen an den Binnengrenzen nicht mehr gerechtfertigt ist, und lehnt die Annahme dieser Empfehlung daher ab.

Erklärung Ungarns

Ungarn ist sich der Tatsache bewusst, dass der Migrationsdruck auf der zentralen Mittelmeerroute die Europäische Union vor die bisher größte Herausforderung stellt, erinnert jedoch an die am 3. Februar 2017 von den Mitgliedern des Europäischen Rates abgegebene Erklärung von Malta über die externen Aspekte der Migration, in der es heißt, dass auf der östlichen Mittelmeerroute der Migrationsdruck zwar anhält, die Zahl der angekommenen Flüchtlinge in den letzten vier Monaten des Jahres 2016 jedoch im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 98 % zurückgegangen sei. Ungarn ist der Auffassung, dass der Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates mit einer Empfehlung zur Verlängerung zeitlich befristeter Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen, die das Funktionieren des Schengen-Raums insgesamt gefährden, dadurch, dass in ihm Maßnahmen bezüglich der praktisch geschlossenen Westbalkanroute vorgesehen sind, unnötige Schwierigkeiten verursacht und hohe wirtschaftliche Belastungen und Kosten für die Bürger und Bürgerinnen der EU und die Wirtschaftsakteure in der Region schafft. Ungarn kann deshalb die Annahme dieses Vorschlags nicht unterstützen.

Ungarn erinnert daran, dass die Berichte der fünf betroffenen Mitgliedstaaten über die Ergebnisse der Grenzkontrolle an den Binnengrenzen den anderen Mitgliedstaaten zuvor nicht zur Verfügung standen. Zudem enthält der Vorschlag der Kommission keinerlei Zahlen aus diesen Berichten. Die dargelegten Fakten und vorgelegten Daten belegen weder die Notwendigkeit noch die Verhältnismäßigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen und der Beibehaltung zeitlich befristeter Grenzkontrollen an den angegebenen Binnengrenzabschnitten.

Die Verlängerung der Kontrollen an den Binnengrenzen an bestimmten Binnengrenzabschnitten kann weder als zeitlich befristete, noch als außergewöhnliche oder verhältnismäßige Maßnahme erachtet werden; zudem könnte sie zu einem langsamen Zerfall des Schengen-Raums führen. Ungarn ist der Ansicht, dass der Vorschlag weder rechtmäßig noch rechtlich begründet ist. Darüber hinaus bereitet er nach dem Unionsrecht freizügigkeitsberechtigten Personen unnötige Schwierigkeiten.

Schriftliches Verfahren vom 13. Februar 2017

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN
Beschluss (EU) 2017/434 des Rates vom 13. Februar 2017 über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung des Kooperationsabkommens über Partnerschaft und Entwicklung zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Islamischen Republik Afghanistan andererseits ABl. L 67 vom 14.3.2017, S. 1-2	12965/16
Kooperationsabkommen über Partnerschaft und Entwicklung zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Islamischen Republik Afghanistan andererseits ABl. L 67 vom 14.3.2017, S. 3-30	12966/16

3518. Tagung des RATES DER EUROPÄISCHEN UNION (Bildung, Jugend, Kultur und Sport) vom 17. Februar 2017 in Brüssel	
GESETZGEBUNGSAKTE	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN
Durchführungsbeschluss (EU) 2017/290 des Rates vom 17. Februar 2017 zur Änderung des Beschlusses 2009/935/JI hinsichtlich der Liste der Drittstaaten und dritten Organisationen, mit denen Europol Abkommen schließt ABl. L 42 vom 18.2.2017, S. 17-18	15778/16
Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Griechenland festgestellten Mängel	5758/17 6352/17
Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Griechenland festgestellten Mängel	5760/17 6353/17
Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der im Jahr 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Griechenland festgestellten Mängel	5764/17 6354/17
Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung Kroatiens festgestellten Mängel im Hinblick auf die Erfüllung der für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik erforderlichen Voraussetzungen	5785/17 6359/17
Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch Italien festgestellten Mängel	5778/17 6355/17
Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzmanagements durch Italien festgestellten Mängel	5781/17 6357/17
Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückführung/Rückkehr durch Italien festgestellten Mängel	5721/17 6358/17

Beschluss (GASP) 2017/289 des Rates vom 17. Februar 2017 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2015/2005 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Afghanistan ABl. L 42 vom 18.2.2017, S. 13-16	15587/16
Beschluss (GASP) 2017/288 des Rates vom 17. Februar 2017 zur Änderung des Beschlusses 2011/101/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Simbabwe ABl. L 42 vom 18.2.2017, S. 11-12	5542/17
Verordnung (EU) 2017/284 des Rates vom 17. Februar 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Simbabwe ABl. L 42 vom 18.2.2017, S. 1-4	5544/17
Beschluss (GASP) 2017/301 des Rates vom 17. Februar 2017 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für die Sahelzone ABl. L 43 vom 21.2.2017, S. 225-230	5458/17
Beschluss (GASP) 2017/299 des Rates vom 17. Februar 2017 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Südkaukasus und die Krise in Georgien ABl. L 43 vom 21.2.2017, S. 214-218	5453/17
Beschluss (GASP) 2017/300 des Rates vom 17. Februar 2017 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für das Horn von Afrika ABl. L 43 vom 21.2.2017, S. 219-224	5456/17
Beschluss (GASP) 2017/298 des Rates vom 17. Februar 2017 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Zentralasien ABl. L 43 vom 21.2.2017, S. 209-213	5322/17
Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Investieren in Europas Jugend unter besonderer Berücksichtigung des Europäischen Solidaritätskorps" ABl. C 62 vom 25.2.2017, S. 1-2	5860/17 6340/17
Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu Inklusion in Vielfalt mit dem Ziel einer hochwertigen Bildung für alle ABl. C 62 vom 25.2.2017, S. 3-7	5741/17 6356/17

3519. Tagung des RATES DER EUROPÄISCHEN UNION (Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt)) vom 20. Februar 2017 in Brüssel

GESETZGEBUNGSAKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS REGELN	ABSTIMMUNGSE BNIS
Verordnung (EU) 2017/540 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 19/2013 zur Umsetzung der bilateralen Schutzklausel und des Stabilisierungsmechanismus für Bananen des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kolumbien und Peru andererseits und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 20/2013 zur Umsetzung der bilateralen Schutzklausel und des Stabilisierungsmechanismus für Bananen des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 1-5	61/16	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission sind sich darüber einig, dass eine enge Zusammenarbeit wichtig ist, was die Überwachung der Umsetzung des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits³ in der Fassung des Beitrittsprotokolls zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors⁴, der Verordnung (EU) Nr. 19/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 zur Umsetzung der bilateralen Schutzklausel und des Stabilisierungsmechanismus für Bananen des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kolumbien und Peru andererseits⁵ und der Verordnung (EU) Nr. 20/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 zur Umsetzung der bilateralen Schutzklausel und des Stabilisierungsmechanismus für Bananen des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits⁶ anbelangt. Zu diesem Zweck vereinbaren sie Folgendes:

- Auf Antrag des zuständigen Ausschusses des Europäischen Parlaments wird die Kommission ihm Bericht erstatten über etwaige konkrete Anlässe zur Besorgnis hinsichtlich der Umsetzung der Verpflichtungen Ecuadors, Kolumbiens und Perus in Bezug auf Handel und nachhaltige Entwicklung.
- Gibt das Europäische Parlament eine Empfehlung zur Einleitung einer Untersuchung über die Umsetzung der Schutzklausel ab, so prüft die Kommission sorgfältig, ob die in der Verordnung (EU) Nr. 19/2013 oder die in der Verordnung (EU) Nr. 20/2013 festgelegten Bedingungen für eine Einleitung von Amts wegen erfüllt sind. Hält die Kommission die Bedingungen für nicht erfüllt, so legt sie dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments einen Bericht vor, in dem sie alle für die Einleitung einer derartigen Untersuchung ausschlaggebenden Faktoren darlegt.
- Die Kommission bewertet bis zum 1. Januar 2019 die Lage der Bananenerzeuger der Union. Wird festgestellt, dass sich die Marktlage oder die Lage der Erzeuger der Union stark verschlechtert hat, so kann vorbehaltlich der Zustimmung der Parteien des Übereinkommens eine Verlängerung des Mechanismus in Betracht gezogen werden.

Die Kommission nimmt auch nach Ablauf des Stabilisierungsmechanismus regelmäßig Analysen der Marktlage und der Lage der Erzeuger der Union vor. Wird festgestellt, dass sich die Marktlage oder die Lage der Erzeuger der Union stark verschlechtert hat, so prüft die Kommission in Anbetracht der Bedeutung der Bananenwirtschaft für die Gebiete in äußerster Randlage gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und den Interessenträgern die Lage und entscheidet, ob geeignete Maßnahmen in Betracht gezogen werden sollten. Die Kommission könnte auch regelmäßige Sitzungen zur Überwachung der Lage einberufen, an denen die Mitgliedstaaten und die Interessenträger teilnehmen.

Die Kommission hat Statistikinstrumente ausgearbeitet, mit denen sich die Entwicklungen der Bananeneinfuhren und die Lage des Bananenmarkts der Union überwachen und bewerten lassen. Die Kommission wird der Überarbeitung des Formats der Einfuhrüberwachungsdaten besondere Beachtung schenken, um regelmäßig aktualisierte Informationen in nutzerfreundlicherer Art und Weise zur Verfügung stellen zu können.

³ ABl. L 354 vom 21.12.2012, S. 3.

⁴ ABl. L 356 vom 24.12.2016, S. 3.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 19/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 zur Umsetzung der bilateralen Schutzklausel und des Stabilisierungsmechanismus für Bananen des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kolumbien und Peru andererseits (ABl. L 17 vom 19.1.2013, S. 1).

⁶ Verordnung (EU) Nr. 20/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 zur Umsetzung der bilateralen Schutzklausel und des Stabilisierungsmechanismus für Bananen des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits (ABl. L 17 vom 19.1.2013, S. 13).

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN
Schlussfolgerungen des Rates zur Mitteilung der Kommission über bestimmte Artikel der Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen ABl. C 65 vom 1.3.2017, S. 2-3	5808/17
3520. Tagung des RATES DER EUROPÄISCHEN Union (Wirtschaft und Finanzen) vom 21. Februar 2017 in Brüssel	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN
Durchführungsbeschluss (EU) 2017/320 des Rates vom 21. Februar 2017 zur Ermächtigung Frankreichs, ein Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Bezug auf den Flughafen Basel-Mülhausen abzuschließen, das von Artikel 5 der Richtlinie 2006/112/EG abweichende Bestimmungen enthält ABl. L 47 vom 24.2.2017, S. 9-10	5472/17
Durchführungsbeschluss (EU) 2017/319 des Rates vom 21. Februar 2017 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2013/677/EU zur Ermächtigung Luxemburgs, eine von Artikel 285 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung einzuführen ABl. L 47 vom 24.2.2017, S. 7-8	5470/17
Beschluss (EU) 2017/328 des Rates vom 21. Februar 2017 zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der Bank of Greece ABl. L 49 vom 25.2.2017, S. 34-35	5189/17
Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 29/2016 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Der Einheitliche Aufsichtsmechanismus – Guter Auftakt, doch bedarf es weiterer Verbesserungen"	6155/17 6558/17
Empfehlungen des Rates zur Entlastung der gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffenen Einrichtungen zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015	5873/17 + ADD 1
Empfehlungen des Rates zur Entlastung der Exekutivagenturen zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015	5874/17 + ADD 1
Empfehlungen des Rates zur Entlastung der gemeinsamen Unternehmen zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015	5875/17 + ADD 1

Empfehlung des Rates zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015	5876/1/17 + ADD 1
<u>Erklärung Schwedens und der Niederlande:</u> Sie würdigen, dass die geschätzte Gesamtfehlerquote sich gegenüber dem letzten Jahr verbessert hat, bedauern jedoch, dass der Europäische Rechnungshof zum zweiundzwanzigsten Mal in Folge keine uneingeschränkte Zuverlässigkeitserklärung bezüglich des EU-Haushaltsplans als Ganzen abgeben konnte und dass die Fehlerquote bei den Ausgaben nach wie vor erheblich über dem akzeptablen Schwellenwert von 2 % liegt. Sie sind der Ansicht, dass es weiterer Beratungen über die Frage bedarf, wie der EU-Haushalt umzugestalten wäre, um besser die allgemeinen politischen Prioritäten unterstützen, Ergebnisse hervorbringen und auf unvorhergesehene Herausforderungen reagieren zu können; ferner unterstützen sie in diesem Zusammenhang die Initiative der Kommission für einen ergebnisorientierten Haushalt. Zu diesem Zweck fordern sie die Kommission auf, eine umfassende Ausgabenüberprüfung einzuleiten mit dem Ziel, jeden Bereich im EU-Haushalt in Bezug auf die Ausgabeneffizienz, den EU-Mehrwert und den Beitrag zu den übergeordneten EU-Prioritäten im Vorfeld des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens systematisch zu bewerten. Sie fordern die Kommission nachdrücklich auf, diejenigen Ausgabenbereiche im EU-Haushalt fortlaufend zu prüfen und zu benennen, in denen keine ausreichenden Ergebnisse erzielt werden konnten, und Korrekturmaßnahmen vorzuschlagen. Die hierdurch erzielten Ergebnisse sollten in den Evaluierungsbericht der Kommission zu den Finanzen der Union, der sich auf die Ergebnisse stützt, gemäß Artikel 318 des Vertrags aufgenommen werden, um umfassende Transparenz bei den ergriffenen Maßnahmen sicherzustellen. Sie weisen darauf hin, dass die einzelnen Ausgabenbereiche sehr unterschiedliche Fehlerquoten aufweisen, und fordern die Kommission auf, Folgemaßnahmen zu der Anforderung der Haushaltsordnung und zu den Empfehlungen des Rates zur Entlastung zur Ausführung des EU-Gesamthaushaltsplans 2015 zu ergreifen, eine Analyse der Bereiche mit anhaltend hohen Fehlerquoten gemäß Artikel 32 Absatz 5 der Haushaltsordnung vorzulegen mit dem Ziel, die Fehler bei den risikoreichsten Programmen erheblich zu verringern. Diese Analysen sind öffentlich zugänglich zu machen, um vollständige Transparenz und Rechenschaftspflicht sicherzustellen. Sie fordern die Kommission und die Mitgliedstaaten dringend auf, weitere Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die komplexen Vorschriften und der Regelungsrahmen für die Ausgaben des EU-Haushalts und der Ausführungsrahmen für die geteilte Mittelverwaltung vereinfacht werden können, um ihre Einhaltung zu verbessern, und den Schwerpunkt zudem verstärkt auf Primärkontrollen zu legen, um so dazu beizutragen, dass Zahlungen im ersten Anlauf korrekt ausgeführt werden, und sie fordern die Kommission nachdrücklich auf, die einvernehmlich vereinbarten Obergrenzen der Mittel für Zahlungen einzuhalten, und dies insbesondere, indem die Finanzdisziplin in Bezug auf Mittelbindungen gewahrt wird, die Mittelbindung nicht verwendeter Mittel effektiv aufgehoben wird, um Spielraum für neue Prioritäten und Programme zu schaffen, die Transparenz durch die Bereitstellung langfristiger Prognosen verbessert wird und das Gleichgewicht zwischen Verpflichtungen und Zahlungen gewahrt bleibt.	
Schlussfolgerungen des Rates zu den Haushaltsleitlinien für das Jahr 2018	5877/17
Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch Österreich festgestellten Mängel	6129/17

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzmanagements durch Spanien festgestellten Mängel (Flughafen Barcelona)	6131/17
Empfehlung des Rates vom 21. Februar 2017 über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (8. EEF) für das Haushaltsjahr 2015 ABl. C 58 vom 23.2.2017, S. 1-1	5376/17
Empfehlung des Rates vom 21. Februar 2017 über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (9. EEF) für das Haushaltsjahr 2015 ABl. C 58 vom 23.2.2017, S. 2-2	5377/17
Empfehlung des Rates vom 21. Februar 2017 über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (10. EEF) für das Haushaltsjahr 2015 ABl. C 58 vom 23.2.2017, S. 3-3	5378/17
Empfehlung des Rates vom 21. Februar 2017 über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (11. EEF) für das Haushaltsjahr 2015 ABl. C 58 vom 23.2.2017, S. 4-4	5379/17
Sonderbericht Nr. 21/2016 des Europäischen Rechnungshofs: "Heranführungshilfe der EU zur Stärkung der Verwaltungskapazitäten im Westbalkan: eine Metaprüfung" – Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates	6141/17
Beschluss des Rates über den Abschluss eines Protokolls zur Änderung des Luftverkehrsabkommens zwischen Kanada und der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union	12256/14

3521. Tagung des RATES DER EUROPÄISCHEN UNION (Verkehr, Telekommunikation und Energie) vom 27. Februar 2017 in Brüssel**GESETZGEBUNGSAKTE**

RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGSR EGELN	ABSTIMMUNGSE RGEBNIS
Verordnung (EU) 2017/371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. März 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (Überarbeitung des Aussetzungsmechanismus) ABl. L 61 vom 8.3.2017, S. 1-6	58/16	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung von 26 Mitgliedstaaten, IE, UK nehmen nicht teil

Gemeinsame Erklärung der Kommission und des Rates

Beim Erlass des Durchführungsrechtsakts nach Artikel 1a Absatz 4 Buchstabe a wird die Kommission auf der Grundlage ihrer Bewertung und der Arten von Reisedokumenten, die von dem/den Mitgliedstaat(en) in seiner/ihrer Mitteilung(en) genannt werden, sicherstellen, dass die erfassten Gruppen groß genug sind, damit die betreffenden Gegebenheiten wirksam beseitigt werden können.

Zu diesen Gruppen können je nach Umständen alle Inhaber von gewöhnlichen Reisepässen, Dienstpässen oder Diplomatenpässen des betreffenden Drittlands gehören.

Entsteht ein starker Migrationsdruck aufgrund der Gegebenheiten im Sinne des Artikels 1a Absatz 2 Buchstaben a, b oder c oder ergibt sich ein hohes Sicherheitsrisiko aufgrund der Umstände gemäß Absatz 2 Buchstabe d dieses Artikels, wird die Kommission auch Inhaber gewöhnlicher Reisepässe, die von dem betreffenden Drittland ausgestellt werden, miteinbeziehen.

Erklärungen der Kommission

- "1. Die Kommission wird in Einklang mit ihrer Erklärung vom November 2010 über die Einrichtung eines Mechanismus für die fortlaufende Bewertung der Visaliberalisierung für die westlichen Balkanländer weiterhin Bericht erstatten.
2. Die Kommission stellt fest, dass gemäß Erwägungsgrund 4 für die Zwecke des Aussetzungsmechanismus ein erheblicher Anstieg einen Anstieg bedeuten kann, der unterhalb eines Schwellenwertes von 50 % liegt, wenn dies in dem besonderen, von dem betroffenen Mitgliedstaat mitgeteilten Fall zutrifft.
3. Die Kommission stellt fest, dass gemäß Erwägungsgrund 5 für die Zwecke des Aussetzungsmechanismus eine geringe Anerkennungsquote eine Anerkennungsquote bedeuten kann, die höher als etwa 3 oder 4 % liegt, wenn dies in dem besonderen, von dem betroffenen Mitgliedstaat mitgeteilten Fall zutrifft."

Verordnung (EU) 2017/372 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. März 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (Georgien) ABl. L 61 vom 8.3.2017, S. 7-8	64/16	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung von 26 Mitgliedstaaten, IE, UK nehmen nicht teil
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER			
RECHTSAKT		DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN	
Durchführungsbeschluss (EU) 2017/369 des Rates vom 27. Februar 2017 über Kontrollmaßnahmen für Methyl 2-[[1-(cycloheptylmethyl)-1H-indol-3-carbonyl]amino]-3,3-dimethylbutanoat (MDMB-CHMICA) ABl. L 56 vom 3.3.2017, S. 210-212	12356/16		
Beschluss (GASP) 2017/346 des Rates vom 27. Februar 2017 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Menschenrechte ABl. L 50 vom 28.2.2017, S. 66-69	5447/17		
Beschluss (GASP) 2017/345 des Rates vom 27. Februar 2017 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2016/849 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea ABl. L 50 vom 28.2.2017, S. 59-65	15568/16		
Verordnung (EU) 2017/330 des Rates vom 27. Februar 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea ABl. L 50 vom 28.2.2017, S. 1-8	15572/16		
Beschluss (GASP) 2017/348 des Rates vom 27. Februar 2017 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union im Kosovo (Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.) ABl. L 50 vom 28.2.2017, S. 75-79	5457/17		

Erklärung der Kommission

Vor dem Hintergrund der Bestimmungen der Verträge kann ein Beschluss im Rahmen der GASP nicht als Mittel eingesetzt werden, um dem Rat die Befugnis zum Erlass einer Ausnahme von den in der Haushaltsordnung festgelegten Vergabevorschriften zu übertragen, da diese Befugnis der Kommission obliegt. Überdies dürfen Ausnahmen von den Vorschriften über die Teilnahme an Vergabeverfahren des Sonderbeauftragten nicht allgemeiner und unbegrenzter Natur sein, sondern müssen in jedem Einzelfall gebührend begründet werden.

Die Kommission ist der Auffassung, dass die Ausnahmeregelung für die Auftragsvergabe im Beschluss des Rates lediglich als reine Ermächtigungsklausel ausgelegt werden kann. Die Kommission wird ihre Zuständigkeiten für die Ausführung des Haushaltsplans des EU-Sonderbeauftragten auch weiterhin wie in den Verträgen festgelegt und im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Haushaltsordnung ausüben.

Beschluss (GASP) 2017/347 des Rates vom 27. Februar 2017 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina
ABl. L 50 vom 28.2.2017, S. 70-74

5454/17

Erklärung der Kommission

Vor dem Hintergrund der Bestimmungen der Verträge kann ein Beschluss im Rahmen der GASP nicht als Mittel eingesetzt werden, um dem Rat die Befugnis zum Erlass einer Ausnahme von den in der Haushaltsordnung festgelegten Vergabevorschriften zu übertragen, da diese Befugnis der Kommission obliegt. Überdies dürfen Ausnahmen von den Vorschriften über die Teilnahme an Vergabeverfahren des Sonderbeauftragten nicht allgemeiner und unbegrenzter Natur sein, sondern müssen in jedem Einzelfall gebührend begründet werden müssen.

Die Kommission ist der Auffassung, dass die Ausnahmeregelung für die Auftragsvergabe im Beschluss des Rates lediglich als reine Ermächtigungsklausel ausgelegt werden kann. Die Kommission wird ihre Zuständigkeiten für die Ausführung des Haushaltsplans des EU-Sonderbeauftragten auch weiterhin wie in den Verträgen festgelegt und im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Haushaltsordnung ausüben.

Beschluss (GASP) 2017/349 des Rates vom 27. Februar 2017 zur Änderung des Beschlusses 2012/389/GASP über die Mission der Europäischen Union zum Ausbau der Kapazitäten in Somalia (EUCAP Somalia)
ABl. L 50 vom 28.2.2017, S. 80-80

6127/17

Erklärung der Kommission

Vor dem Hintergrund der Bestimmungen der Verträge kann ein Beschluss im Rahmen der GASP nicht als Mittel eingesetzt werden, um dem Rat die Befugnis zum Erlass einer Ausnahme von den in der Haushaltsordnung festgelegten Vergabevorschriften zu übertragen, da diese Befugnis der Kommission obliegt. Überdies dürfen Ausnahmen von den Vorschriften über die Teilnahme an Vergabeverfahren der Mission nicht allgemeiner und unbegrenzter Natur sein, Sondern müssen in jedem Einzelfall gebührend begründet werden.

Die Kommission ist der Auffassung, dass die Ausnahmeregelung für die Auftragsvergabe in diesem GASP-Beschluss lediglich als reine Ermächtigungsklausel ausgelegt werden kann. Die Kommission wird ihre Zuständigkeiten für die Ausführung des Haushaltsplans der Mission auch weiterhin wie in den Verträgen festgelegt und im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Haushaltsordnung ausüben.

Beschluss (GASP) 2017/350 des Rates vom 27. Februar 2017 zur Änderung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Belarus ABl. L 50 vom 28.2.2017, S. 81-81	6347/17
Verordnung (EU) 2017/331 des Rates vom 27. Februar 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus ABl. L 50 vom 28.2.2017, S. 9-10	6343/17
Schlussfolgerungen des Rates zu den Prioritäten der EU in den VN-Menschenrechtsgremien im Jahr 2017	5687/17 5689/17
Erklärung Ungarns Mit der Verabschiedung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (ICPD) und der Aktionsplattform von Beijing der Vierten Weltfrauenkonferenz wurde ein bemerkenswerter Konsens erzielt. Damit wurde die Wahrnehmung der Menschenrechte in den Mittelpunkt der Entwicklung gestellt und zudem wurden seit der Verabschiedung des Aktionsprogramms und der Aktionsplattform in den Bereichen Gesundheit, Gleichstellung der Geschlechter und Bildung bedeutende Erfolge erzielt. Diese Bereiche bilden den Kern der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, die als Grundprinzipien die weltweite Achtung der Menschenrechte und der Würde des Menschen, Rechtsstaatlichkeit, Gerechtigkeit, Gleichheit und Nichtdiskriminierung umfasst. Ungarn bekennt sich weiterhin zu seinen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte, einschließlich des Schutzes und der Förderung der Rechte der Frau und der Gleichstellung der Geschlechter. Ungarn setzt sich nachdrücklich für die Umsetzung des Aktionsprogramms der ICPD und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Agenda 2030 ein, die auch als grundlegende Bezugspunkte in den Bereichen Sexual- und Fortpflanzungsgesundheit und damit verbundene Rechte dienen. Ungarn stellt fest, dass es auf internationaler Ebene und auch innerhalb der Europäischen Union keine einvernehmliche Definition für den Begriff "Sexual- und Fortpflanzungsgesundheit und damit verbundene Rechte" und damit zusammenhängende Begriffe wie "sexuelle Rechte", "umfassende Sexualerziehung", "moderne Methoden der Empfängnisverhütung" und "Notfall-Verhütungsmittel" gibt. Diese Begriffe werden von Ungarn im Rahmen der Agenda 2030, des Aktionsprogramms der ICPD sowie der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und im Einklang mit seinem innerstaatlichen Recht ausgelegt und gefördert. Ungarn lehnt jegliche Form von Diskriminierung oder Gewalt, die sich auf irgendeinen Grund oder Status einschließlich der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität stützt, entschieden ab. Einstweilen behält sich Ungarn sein souveränes Recht vor, den persönlichen Geltungsbereich und den Inhalt von Familienbeziehungen und Ehe gemäß seinem innerstaatlichen Recht zu bestimmen. Ungarn erachtet es als äußerst wichtig, dass das Mandat und die Tätigkeiten des neuen unabhängigen Experten der Vereinten Nationen für Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität dem Völkerrecht und den international anerkannten Menschenrechtsnormen Rechnung tragen.	

Erklärung Kroatiens

In dem Wunsch, die baldige Annahme der Schlussfolgerungen des Rates zu den Prioritäten der EU in den VN -Menschenrechtsgremien im Jahr 2017 sicherzustellen, schließt sich Kroatien dem Konsens an; allerdings möchte Kroatien seinen nationalen Standpunkt in einer Erklärung darlegen.

Kroatien wird weiterhin für die Förderung der Universalität und Unteilbarkeit der Menschenrechte eintreten, damit diese Prinzipien wirklich allen Menschen zugute kommen. Kroatien misst dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, die zusammen mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte das Fundament der internationalen Menschenrechte bilden, besondere Bedeutung bei.

Was die Förderung der Religions- und Glaubensfreiheit anbelangt, ist Kroatien entschlossen, auf die Gewalt und die Verfolgung von Christen und anderen religiösen Minderheiten in Ländern aufmerksam zu machen, in denen die Religionsfreiheit nicht in vollem Umfang geachtet wird, insbesondere im Nahen Osten.

Die Arbeit und der Tätigkeitsbereich aller Mandatsträger von Sonderverfahren, insbesondere des neuen unabhängigen Experten der Vereinten Nationen für Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung und der Geschlechtsidentität sollten das Völkerrecht und die international anerkannten Menschenrechte streng einhalten. Wir halten es für unnötig, einen der Mandatsträger von Sonderverfahren herauszuheben, da jeder von ihnen seine Arbeit in seinem jeweiligen Bereich des Schutzes der Menschenrechte leistet.

Kroatien wird der Förderung und dem Schutz der traditionellen Familie, die auf der Ehe als der Verbindung zwischen einer Frau und einem Mann als natürlicher Grundeinheit der Gesellschaft beruht, besonderes Augenmerk widmen.

Kroatien stellt fest, dass es für den Begriff "Sexual- und Fortpflanzungsgesundheit und damit verbundene Rechte" auf internationaler Ebene und auch innerhalb der Europäischen Union keine einvernehmliche Definition gibt. Somit legt Kroatien diesen Begriff so aus, dass er Abtreibung nicht einschließt.

Kroatien behält sich das Recht vor, in allen multilateralen Foren für diese von ihm vertretenen nationalen Standpunkte zu werben.

Erklärung Polens (zu den Absätzen 23 und 25)

Polen lehnt jegliche Versuche einer Diskriminierung von Menschen aus beliebigen Gründen einschließlich der sexuellen Ausrichtung ab und geht gegen alle Versuche von Gewaltausübung gegen Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgenderpersonen vor. Zugleich glauben wir, dass bei der Schaffung des Mandats eines unabhängigen Experten für den Schutz vor Gewalt und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung und Geschlechtsidentität so hätte vorgegangen werden sollen, dass ein einvernehmliches Ergebnis erzielt worden wäre. Da dies nicht der Fall war, kann Polen keiner Formulierung zustimmen, mit der die Schaffung des oben genannten Mandats des unabhängigen Experten direkt oder indirekt begrüßt wird.

Polen setzt sich auch nach wie vor dafür ein, Herausforderungen im Hinblick auf die Verwirklichung der vollständigen Gleichstellung von Frauen und Männern zu begegnen. In dieser Hinsicht lassen wir uns von internationalen Übereinkünften leiten, wenn auch in den internationalen Übereinkünften nicht alle wichtigen Fragen behandelt werden. Da es für den Begriff "Sexual- und Fortpflanzungsgesundheit und damit verbundene Rechte" keine international anerkannte Definition gibt, legt Polen seinen Geltungsbereich gemäß dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung und der Aktionsplattform von Beijing aus.

3522. Tagung des RATES DER EUROPÄISCHEN UNION (Umwelt) vom 28. Februar 2017 in Brüssel

RECHTSAKT	DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN
Beschluss (EU) 2017/470 des Rates vom 28. Februar 2017 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ursprungskumulierung zwischen der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen und der Türkei im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems der Europäischen Union ABl. L 73 vom 18.3.2017, S. 1-2	5769/17 5803/17
Beschluss (EU) 2017/471 des Rates vom 28. Februar 2017 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Ursprungskumulierung zwischen der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen und der Türkei im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems der Europäischen Union ABl. L 73 vom 18.3.2017, S. 3-4	5804/17 5814/17
Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 23/2016 des Europäischen Rechnungshofs	6483/17
Beschluss (EU) 2017/418 des Rates vom 28. Februar 2017 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls ABl. L 64 vom 10.3.2017, S. 1-3	7592/16 7594/16

Erklärung der Kommission

Der Gerichtshof hat mit seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-103/12 und C-165/12 (Europäisches Parlament und Kommission gegen Rat) eindeutig bestätigt, dass Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Abschluss externer Fischereiabkommen in vollem Umfang in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 2 AEUV (in Verbindung mit dem nach Artikel 218 AEUV anwendbaren Verfahren, d. h. Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v für Beschlüsse über den Abschluss von Übereinkünften) fallen, und den Standpunkt verworfen, dass diese Beschlüsse in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 3 AEUV fallen könnten.

In Bezug auf den Beschluss über die Unterzeichnung und den Abschluss des neuen partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls bedauert die Kommission daher die Änderung des Rates, wonach anstelle von Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 und Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a sowie Artikel 218 Absatz 7 AEUV als Rechtsgrundlage nun Artikel 43 (ohne Erwähnung des Absatzes) in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 und Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a sowie Artikel 218 Absatz 7 AEUV herangezogen wird, und hält deshalb an ihrem ursprünglichen Vorschlag fest.

Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen über die Erneuerung des Protokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit der Republik Guinea-Bissau aufzunehmen

5716/17

Erklärung der Kommission

Nach Auffassung der Kommission ist es nicht erforderlich, dass in einem Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen eine materielle Rechtsgrundlage angegeben wird.

Beschluss (EU) 2017/435 des Rates vom 28. Februar 2017 über den Abschluss des Abkommens zur zweiten Änderung des Partnerschaftsabkommens zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, unterzeichnet in Cotonou am 23. Juni 2000 und erstmals geändert in Luxemburg am 25. Juni 2005
ABl. L 67 vom 14.3.2017, S. 31-32

16894/11

Schlussfolgerungen des Rates zu den Beziehungen der EU zur Schweizerischen Eidgenossenschaft

6160/17
6767/17